

KMU-Erklärung

Zur Kategorie der KMU-Unternehmen¹ gehören nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die **entweder** einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen **oder** deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.

Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden².

Angaben zum Unternehmenstyp

Bei meinem Unternehmen handelt es sich um ein

- eigenständiges Unternehmen Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen
- Partnerunternehmen Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
- verbundenes Unternehmen Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen. Unternehmen, die durch eine natürliche Person auf diese Weise miteinander verbunden sind, sofern sie ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Angaben zu den Schwellenwerten im Jahr vor der Antragstellung

Anzahl der Arbeitskräfte³: _____

Mein Jahresumsatz beträgt: _____ EUR

meine Jahresbilanzsumme beträgt: _____ EUR

Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden. Bei **Partnerunternehmen** müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt anteilig proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.

Bei **verbundenen Unternehmen** erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

¹ Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Art. 2 Anhang I der VO (EG) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

² In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

³ Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten, Auszubildende und im Mutterschafts- bzw. Elternurlaub befindliche Kräfte werden nicht mitgerechnet.